



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

**Selbstevaluierung –
Tierschutz**

Checkliste Pferde

NATIONALE

Bezirk:.....

Name des Kontrollorgans:.....

Kontroll-Nr.:.....

Name des Tierhalters:.....

Betriebsadresse:.....

LFBIS:.....

Tierart:.....

Impressum:
Im Auftrag vom Bundesministerium für Gesundheit, Abt. II/B/11,
1030 Wien, Radetzkystr.2

Vorwort

Seit 1. Jänner 2005 ist ein neues bundeseinheitliches Tierschutzgesetz in Kraft. Die vorliegende Checkliste dient der einfachen und raschen Anwendung und Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen am Betrieb.

Checkliste

Die Checkliste deckt die Inhalte des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlage 1) in Bezug auf die Pferdehaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Tabellen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Die Checkliste gliedert sich in sieben Einflussbereiche (A - G):

- Gebäude und Stalleinrichtung
- Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt
- Stallklima (Licht, Luft, Lärm)
- Tränke und Fütterung
- Betreuung
- Ganzjährige Haltung im Freien
- Eingriffe

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Die Checkliste ist für alle Equiden gleichermaßen, unabhängig von Rasse oder Alter anzuwenden. Lediglich eine Ausnahme für Hengste ist eingearbeitet.

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Equiden (Pferde und Pferdeartige) in Österreich auf Grundlage der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Begriffsbestimmungen

- **PFERDEARTIGE:** Esel, Maultiere und Maulesel
- **STOCKMASS:** Größe eines Tieres gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Laut dem Tierschutzgesetz (BGB I 2004/118) § 44 Abs. 4 darf die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen soweit

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder
2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlage oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen.

Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

1. Zoos (§26) jedenfalls ab 1. Jänner 2006.
2. Tierheime (§29) sowie die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§31) jedenfalls am 1. Jänner 2010.
3. Tierhaltungen, gemäß § 24 Abs.1 Z 2, die nicht Zoos, Tierheime oder gewerbliche Tierhaltungen sind, jedenfalls ab 1. Jänner 2006.
4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung

c) von Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner 2020.

Anwendungshinweise zur Checkliste

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie.

	Checkliste	Alle Equiden		Hengste		Anmerkung
A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN					
1	Der Boden im Tierbereich ist rutschfest.	J	N			
2	Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.	X	N			
3	Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut sein.	X	N			
4	Die Liegeflächen der Tiere sind trocken.	J	X			
5	Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen.	J	N			
6	Boxentrennwände in Einzelboxen lassen Sichtkontakt mit Artgenossen zu.	J	N			
7	Hengste die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden					
8	Bei Hengsten ist die Höhe der Abtrennungen mind. 1,3 x STM.			J	N	
9	Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mind. 0,8 x STM.	X	N			

Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen.

In den weiss hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.
J=Ja, trifft zu N=Nein, trifft nicht zu

Die Erläuterungen helfen beim Ausfüllen der Checkliste

	Erläuterungen
A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN
1	Beurteilung durch Beobachtung der Tiere in allen Bereichen (Stall, Auslauf, Stallgasse, Triebwege). Die Haltung auf Spaltenböden ist nicht zulässig.
2	Zu achten ist insbesondere auf scharfe Kanten, hervorstehende Nägel oder Schrauben, Technopathien bzw. auf Managementmängel (nasse und verschmutzte Böden), die zu Verletzungen oder Schäden an den Tieren führen könnten.
3	Überprüfen Sie ob die Liegeflächen der Tiere eingestreut sind

Erläuterungen								
A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN							
1	Beurteilung durch Beobachtung der Tiere in allen Bereichen (Stall, Auslauf, Stallgasse, Triebwege).							
2	Zu achten ist insbesondere auf scharfe Kanten, hervorstehende Nägel oder Schrauben, Technopathien bzw. auf Managementmängel (nasse und verschmutzte Böden), die zu Verletzungen oder Schäden an den Tieren führen könnten.							
3	Überprüfen Sie ob die Liegeflächen der Tiere eingestreut sind.							
4	Achten Sie auf eine trockene und saubere Einstreu von genügender Dicke und ob die Tiere ein trockenes, sauberes Haarkleid haben. Gummimatten alleine, auch spezielle Liegematten für Pferde, sind nicht ausreichend. Entsprechend weiche Böden tragen dazu bei, dass Verletzungen an den Tieren (Technopathien), insbesondere im Bereich der Karpapl- und Sprunggelenke, vermieden werden.							
5	Erhebung in der Gruppenhaltung durch Beobachten der Tiere.							
6	Die Boxentrennwände müssen im oberen Bereich Öffnungen (Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen o.ä.) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen können.							
7	Bei geschlossenen Trennwänden müssen Hengste anderweitig Sichtkontakt zu anderen Pferden haben, zum Beispiel durch die Boxenfront auf gegenüberliegende Boxen.							
8	Errechnen der mindestens notwendigen Höhe der Trennwände durch Ermessen des Stockmaßes.							
9	Errechnen der mindestens notwendigen Höhe der Trennwände durch Ermessen des Stockmaßes. Bei unterschiedlich großen Tieren ist das durchschnittliche Stockmaß zu wählen.							

	Checkliste	Alle Equiden		Hengste		Anmerkung
A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN					
1	Der Boden im Tierbereich ist rutschfest.	J	N			
2	Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.	J	N			
3	Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut sein.	J	N			
4	Die Liegeflächen der Tiere sind trocken.	J	N			
5	Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen.	J	N			
6	Boxentrennwände in Einzelboxen lassen Sichtkontakt mit Artgenossen zu.	J	N			
7	Hengste die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden			J	N	
8	Bei Hengsten ist die Höhe der Abtrennungen mind. 1,3 x STM.			J	N	
9	Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mind. 0,8 x STM.	J	N			

Handbuch	Erläuterungen																																				
B	BEWEGUNGSFREIHEIT																																				
1	Eine dauernde Anbindehaltung ist seit 31.12.2009 verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Anlässen und bei sonstigen Veranstaltungen zulässig.																																				
2	<p>Einzelboxen: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Box (Länge x Breite) und vergleichen Sie diese Fläche mit der geforderten Fläche, die ein Equide mit einem bestimmten Stockmaß braucht. (Tabelle B2)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Größe der Tiere</th> <th>Boxenfläche¹</th> <th>Kürzeste Seite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STM bis 120 cm</td> <td>6,00 m² /Tier</td> <td>180,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 135 cm</td> <td>7,50 m² /Tier</td> <td>200,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 150 cm</td> <td>8,50 m² /Tier</td> <td>220,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 165 cm</td> <td>10,00 m² /Tier</td> <td>250,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 175 cm</td> <td>11,00 m² /Tier</td> <td>260,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 185 cm</td> <td>12,00 m² /Tier</td> <td>270,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM über 185 cm</td> <td>14,00 m² /Tier</td> <td>290,00 cm/ Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle B2 ¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.</p>													Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite	STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier	STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier	STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier	STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier	STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier	STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier	STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/ Tier
Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite																																			
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier																																			
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier																																			
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier																																			
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier																																			
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier																																			
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier																																			
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/ Tier																																			
3	<p>Gruppenhaltung: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche (Länge x Breite) und ziehen Sie für die Tiere nicht nutzbare Flächen (z.B. Fressstände) ab. Von dieser Gesamfläche ziehen Sie die notwendige Boxenfläche für das erste und zweite Tier ab. Danach dividieren sie die verbleibende Quadratmeterzahl durch die notwendige Buchtenfläche pro weiteres Tier (Tabelle B3). Bei unterschiedlichen Tieren ist das durchschnittliche Stockmaß zu wählen. Sie erhalten als Ergebnis die zulässige Tierzahl, zu der noch das erste und zweite Tier hinzu gerechnet werden dürfen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Größe der Tiere¹</th> <th>Boxenfläche für das erste und zweite Tier²</th> <th>Boxenfläche für jedes weitere Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STM bis 120 cm</td> <td>6,00 m² /Tier</td> <td>4,00 m² /Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 135 cm</td> <td>7,50 m² /Tier</td> <td>5,00 m² /Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 150 cm</td> <td>8,50 m² /Tier</td> <td>6,00 m² /Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 165 cm</td> <td>10,00 m² /Tier</td> <td>7,00 m² /Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 175 cm</td> <td>11,00 m² /Tier</td> <td>7,50 m² /Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 185 cm</td> <td>12,00 m² /Tier</td> <td>8,00 m² /Tier</td> </tr> <tr> <td>STM über 185 cm</td> <td>14,00 m² /Tier</td> <td>9,00 m² /Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle B3 ¹ im Durchschnitt der Gruppe ² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen</p>													Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier	STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier	STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier	STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier	STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier	STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier	STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier	STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier
Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier																																			
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier																																			
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier																																			
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier																																			
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier																																			
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier																																			
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier																																			
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier																																			
4	Bei der Gruppenhaltung sollten Absonderungsboxen vorhanden sein, wo Tiere im Krankheitsfall, zur Eingliederung in die Herde oder Stuten zum Abfohlen untergebracht werden können. Bei jeder Gruppenhaltung von bis zu 20 Tieren muss zumindest 1 Absonderungsbox vorhanden sein. Bei Gruppen über 20 Tieren ist 1 Absonderungsbox pro 10% des Tierbestandes als ausreichende Anzahl anzusehen.																																				
5	Mehrere wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicher zu stellen.																																				
6	Erhoben wird die Fläche des Auslaufes, wo sich ein Tier frei bewegen darf. Dieser errechnet sich aus Länge x Breite und muss zumindest die doppelte Fläche einer Einzelbox haben.																																				
7	Bei Koppelumzäunungen sollten spitzen Winkel (<90 Grad) vermieden werden.																																				
8	Stacheldraht und weitmaschiges Knotengitter sind große Gefahrenquellen für Pferde. Wenn Drahtknotengitter verwendet wird, dürfen die Maschen nur so groß sein, dass sich die Tiere mit den Hufen nicht darin verfangen können.																																				

	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
B	BEWEGUNGSFREIHEIT			
1	Pferde werden nicht in Anbindehaltung gehalten.	J	N	
2	Bei Einzelboxenhaltung steht jedem Tier mindestens die in Tabelle B2 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung.	J	N	
3	Bei Gruppenhaltung steht jedem Tier mindestens die in Tabelle B3 angeführte Boxenfläche zur Verfügung.	J	N	
4	Bei Gruppenhaltung stehen im ausreichenden Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung.	J	N	
5	Alle Tiere bekommen mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit.	J	N	
6	Bei freiem Auslauf ist die Fläche mind. die Zweifache von Einzelboxen.	J	N	
7	Die Umzäunung von Koppeln und Ausläufen enthält keine spitzen Winkel.	J	N	
8	Bei der Umzäunung von Koppeln und Ausläufen wurde auf Stacheldraht bzw. weitmaschigen Drahtknotengitterzaun verzichtet.	J	N	

	Erläuterungen						
C	LUFT, LICHT, LÄRM						
1	Das Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) muss regelmäßig gewartet und in technisch gutem Zustand gehalten werden. Dies gilt insbesondere für mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren).						
2	Diese Frage gilt nur für Ställe in denen das Wohl der Tiere von einer mechanischen Lüftungsanlage (Luftförderung mit Ventilatoren) abhängig ist. Sie kann mit „ja“ beantwortet werden, wenn in diesen Ställen eine funktionierende Alarmanlage und zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder eine andere funktionierende Notlüftung vorhanden sind.						
3	Diese Frage kann mit „ja“ beantwortet werden, wenn folgende indirekte Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren) ○ Stallluft ist nicht stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch) ○ Stallluft ist nicht staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere) ○ Tiere haben kein feuchtes Haarkleid (aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall) ○ es ist im Stall v. a. im Sommer nicht drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere ist nicht erhöht ○ Luft erscheint frisch und kühl und es ist gutes Durchatmen möglich. 						
4	Überprüfen Sie subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, und achten Sie auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“, z. B. Zuluftöffnungen (in geschlossenen Ställen) unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches, Bodenspalten bei Türen und schlecht gestaltete Frischlufteinlässe (z. B. Leitplatten).Schädliche Zugluft kommt v. a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande.						
5	Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen...) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert.Wenn der Wert über 3 liegt, dann kann „ja“ angekreuzt werden Unabhängig von der vorhandenen Fensterfläche darf „ja“ angekreuzt werden, wenn alle Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.						
6	Die Lichtstärke (40 Lux) kann mit einem Luxmeter gemessen werden. Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z. B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden.						
7	Stellen Sie fest, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden (v. a. Ventilatoren, Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen) und beseitigen Sie die Ursachen für übermäßigen Lärm (Schallschutz, Aufstellungsort der Maschinen, usw.). Lärmquellen, die seitens des Landwirts nicht beeinflussbar sind (z. B. Straßenlärm), oder übliche Tiergeräusche sind hier nicht gemeint.						

	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
C	LUFT, LICHT, LÄRM			
1	Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.	J	N	
2	Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	
3	Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.	J	N	
4	Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.	J	N	
5	Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie.	J	N	
6	Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.			
7	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten. Dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N	

	Erläuterungen																							
D	ERNÄHRUNG																							
1	Überprüfen Sie ob die Tränkeeinrichtungen über eine freie Wasseroberfläche (z.B. aus Schalentränken, Trogtränken oder Eimer) verfügen, so dass artgemäßes und ungehindertes Trinken möglich ist. Auch die Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass das Fressen in natürlicher und artgemäßer Körperhaltung möglich ist.																							
2	Die Überprüfung kann z.B. durch Beurteilung des Ernährungszustandes von Einzeltieren erfolgen. Außerdem sollte der Nährzustand des gesamten Bestandes gut sein und kaum ernährungsbedingte Störungen (Koliken, Durchfall, Kotwasser, Vergiftungen, Mangelkrankheiten) auftreten. Hinterfragen Sie auch bei gehäuft auftretenden Verhaltensstörungen wie z.B. Koppen, ob die Futterrationen den Ansprüchen der Equiden, hinsichtlich Rohfasergehalt entsprechen.																							
3	Es muss zumindest 3-mal täglich, Raufutter zur Verfügung stehen. Dies ist wichtig für eine artgemäße Fütterung, die Funktion des Verdauungsapparates, sowie für eine pferdegerechte Beschäftigung.																							
4	Es kann durch Beobachtung der Gruppe erhoben werden, ob jedes einzelne Tier in Ruhe bzw. alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört Nahrung aufnehmen können, ohne dass es zu Verdrängungen und aggressivem Verhalten kommt, unter dem Einzeltiere leiden.																							
5	Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein. Bei ad libitum Fütterung bzw. ganztägiger Futtevorlage dürfen Sie höchstens 1,5-mal so viele Tiere wie Fressplätze haben.																							
6	<p>Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen.</p> <table border="1" data-bbox="132 1182 986 1507"> <thead> <tr> <th data-bbox="132 1182 560 1216">Größe der Tiere ¹</th> <th data-bbox="560 1182 986 1216">Fressplatzbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="132 1216 560 1256">STM bis 120 cm</td> <td data-bbox="560 1216 986 1256">60, 00 cm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="132 1256 560 1296">STM bis 135 cm</td> <td data-bbox="560 1256 986 1296">65, 00 cm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="132 1296 560 1337">STM bis 150 cm</td> <td data-bbox="560 1296 986 1337">70,00 cm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="132 1337 560 1377">STM bis 165 cm</td> <td data-bbox="560 1337 986 1377">75,00 cm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="132 1377 560 1417">STM bis 175 cm</td> <td data-bbox="560 1377 986 1417">75, 00 cm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="132 1417 560 1458">STM bis 185 cm</td> <td data-bbox="560 1417 986 1458">80, 00 cm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="132 1458 560 1507">STM über 185 cm</td> <td data-bbox="560 1458 986 1507">85, 00 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="132 1507 240 1532">Tabelle D6</p> <p data-bbox="132 1532 478 1565">¹ im Durchschnitt der Gruppe</p>								Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite	STM bis 120 cm	60, 00 cm	STM bis 135 cm	65, 00 cm	STM bis 150 cm	70,00 cm	STM bis 165 cm	75,00 cm	STM bis 175 cm	75, 00 cm	STM bis 185 cm	80, 00 cm	STM über 185 cm	85, 00 cm
Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite																							
STM bis 120 cm	60, 00 cm																							
STM bis 135 cm	65, 00 cm																							
STM bis 150 cm	70,00 cm																							
STM bis 165 cm	75,00 cm																							
STM bis 175 cm	75, 00 cm																							
STM bis 185 cm	80, 00 cm																							
STM über 185 cm	85, 00 cm																							

	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
D	ERNÄHRUNG			
1	Die Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können.	J	N	
2	Die Tiere bekommen der Leistung entsprechend Kraffutter zur Verfügung gestellt.	J	N	
3	Die Tiere erhalten mindestens drei Mal täglich Raufutter.	J	N	
4	Bei Gruppenhaltung kann jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen und es kommt nicht zu Verdrängungen.	J	N	
5	Ein Tier : Fressplatzverhältnis von 1:1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage) bzw. 1,5:1 (bei ad libitum Fütterung bzw. bei ganztägiger Futtevorlage) wird nicht überschritten.	J	N	
6	Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen entsprechen den Werten in der Tabelle D 6.	J	N	

	Erläuterungen							
E	BETREUUNG							
1	Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die Betreuungspersonen eine tierhalterische Ausbildung haben oder wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit(z.B. landwirtschaftliche Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.							
2	Überprüfen der Tiere auf Verletzungen und Schäden, die durch Überforderung entstanden sein könnten. Weiters Erhebung der Arbeit (Art, Intensität, und Dauer) und der Ruhepausen.							
3	Pferde müssen innerhalb von 24h eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden haben, bevor sie wieder zu Arbeit herangezogen werden können.							
4	Nach der Fütterung, sofern diese rationiert (Krafffutter und Raufutter) erfolgt muss im Anschluss an die Fütterung eine zumindest einstündige Ruhepause folgen, um Verdauungsprobleme zu vermeiden.							
5	Subjektive Beurteilung und Abwägung von Rasse, Gesundheitszustand und Alter und der Arbeitsbelastung.							
6	Bei Anzeichen von Verletzungen, Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen darf ein Tier nicht mehr zur Arbeit heran gezogen werden, um dem Tier nicht noch mehr Schmerzen, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.							
7	Äußerliche Überprüfung der Tiere hinsichtlich nicht pferdegerechter Einwirkung (Verletzungen der Vordergliedmaße durch Barren oder spitze Gegenstände unter dem Beinschutz....)							
8	Begutachtung der der Anbindevorrichtungen. Diese sollten massiv und stabil sein und gewährleisten, dass ein sicheres Anbinden des Tieres möglich ist. Außerdem werden die Ausrüstungsgegenstände (z.B. Sattel, Zaumzeug, Geschirr, Gebiss, Kutsche...)die für das jeweilige Tier verwendet werden hinsichtlich ihrer Passform und Unschädlichkeit überprüft.							
9	Alle Haltungseinrichtungen und Ausrüstungsgegenstände müssen ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen.							
10	Hinweise auf unpassende Ausrüstungsgegenstände wären unter anderem Satteldruck, wunde Maulwinkel, Scheuerstellen etc. Um (weitere) Verletzungen und Schäden zu vermeiden müssen die Ausrüstungsgegenstände an das jeweilige Tier angepasst werden oder wenn dies nicht möglich ist, ausgetauscht werden.							
11	Bei der regelmäßigen Beurteilung ist besonders auf zu lange Hufe, Fehlstellungen, Lahmheiten und Entlastungsstellen zu achten. Eine fachgerechte Hufpflege sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen.							
12	Durch Kontrolle der Tiere kann festgestellt werden ob die Tastaare rund um Augen, Nüstern und Maul geclippt (gekürzt, rasiert) wurden.							

	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
E	BETREUUNG			
1	Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	
2	Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verwendet werden erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert.	J	N	
3	Innerhalb von 24h erhalten die Pferde eine durchgehende Ruhepause von mindestens 8 Stunden.	J	N	
4	Bei rationierter Fütterung erfolgt im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mind. einer Stunde.	J	N	
5	Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit.	J	N	
6	Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit heran gezogen.	J	N	
7	Es werden keine medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen beim Sportpferd gesetzt	J	N	
8	Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	J	N	
9	Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sind so ausgeführt, dass ein ungehindertes Fressen und Mischen möglich ist.	J	N	
10	Ausrüstungsgegenstände werden regelmäßig auf ihren Sitz überprüft und den Körpermaßen der Tiere angepasst.	J	N	
11	Es erfolgt eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege	J	N	
12	Tasthaare um Augen, Maul und Nüstern werden nicht geclippt .	J	N	

	Erläuterungen							
F	GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN							
1	Diese Forderung ist erfüllt wenn, eine technisch erstellte Überdachung (einfacher Unterstand, Dach) vorhanden ist, die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden und Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.							
2	Die überdachte Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung oder auf Grund der Maße (siehe Tab. B3) darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.							
5	Wenn Fütterung und Tränke ständig am gleichen Ort erfolgt, ist der Boden in diesem Bereich zu befestigen. Es können jedoch die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen auch regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt werden, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entsteht.							
6	Für kranke und verletzte Tiere muss eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein.							

	Erläuterungen							
G	EINGRIFFE							
1	werden männliche Tiere nicht kastriert entfällt diese Frage.							
2	Es wird erfragt ob die Tiere mit einem Brandzeichen kennzeichnet werden und wer diese Kennzeichnung durchführt.							
3	Hinterfragen Sie kritisch welche Eingriffe an den Tieren durchgeführt werden. Neben der Kastration und dem Kennzeichnen durch Brand dürfen Eingriffe nur für therapeutische oder diagnostische Zwecke vom Tierarzt durchgeführt werden. Eingriffe mit dem Ziel der einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft hinaus, sind verboten.							

	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
F	GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN			
1	Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.	J	N	
2	Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört liegen.	J	N	
3	Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.	J	N	
4	Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.	J	N	
5	Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt.	J	N	
6	Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.	J	N	

	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
G	EINGRIFFE			
1	Die Kastration männlicher Pferde wird ausschließlich von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt.	J	N	
2	Die Kennzeichnung durch Brand wird nur von einem Tierarzt oder von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt	J	N	
3	Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (G1-G2) durchgeführt	J	N	